



ZENTRALORGANISATION
DER KRIEGSOPFER- UND BEHINDERTENVERBÄNDE
ÖSTERREICH'S

1080 WIEN, LANGE GASSE 53, TEL. (0222) 43 15 80

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

und

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Wien, 18. Oktober 1989

Betrifft: GESETZENTWURF
Z' PP GE/9/89

Datum: 18. OKT. 1989

Verteilt: 20. OKT. 1989 DK

J. Hajek

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden
(Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989)-
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat mit Note vom 3. Oktober 1989, Zl.41.010/2-1/1989, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden (Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1989), zur Begutachtung versandt.

Die Zentralorganisation nimmt nachstehend zu diesem Gesetzesentwurf Stellung und erlaubt sich gleichzeitig, 25 Abdrucke dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte zuzuleiten, den darin angeführten Wünschen und Anregungen zu entsprechen.

Zu Art.I (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957):

Den vorgesehenen Änderungen wird zugestimmt, insbesonders wird die außerordentliche Erhöhung der Leistungen gem. § 12 Abs.3 und § 42 Abs.3 KOVG dankbar zur Kenntnis genommen. Die Zentralorganisation erlaubt sich jedoch, darauf hinzuweisen, daß den, von ihr bereits mehrmals an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herangetragenen Wünschen auf Realisierung der letzten, seit vielen Jahren noch offenen Forderung, im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entsprochen wurde.

Seit dem Jahr 1987 werden mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Verhandlungen geführt, die Anspruchsvoraussetzungen für Witwen(er)grundrente (§ 36 Abs.1 KOVG) sowie Waisenrente (§43 Abs.1 KOVG) insofern zu verbessern, als die Ansprüche auf diese Leistungen auch dann gewahrt bleiben sollen, wenn der Schwerbeschädigte bis zum Tod Anspruch auf

eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 v.H. oder auf eine Pflegezulage hatte und der Tod nicht Folge der Dienstbeschädigung war. Die Zentralorganisation war sich bewußt, daß diese von ihr verlangte Forderung zum damaligen Zeitpunkt gegenüber dem Gebot der Budgetkonsolidierung zurückstehen mußte. Die Kriegsopfer haben dieses Gebot respektiert. Im Hinblick auf die Tatsache, daß sich aus dem natürlichen Abfall an Versorgungsberechtigten (ca. 4% pro Jahr) eine Einsparung an Versorgungsleistungen im Ausmaß von ca. 240 Millionen Schilling pro Jahr ergibt, sah sich die Zentralorganisation nach zwei Jahren des Innehaltens veranlaßt, im Februar 1989 diesen letzten offenen Punkt des Forderungsprogrammes an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales heranzutragen, wobei anhand von Berechnungen festgestellt wurde, daß der Aufwand für diese Verbesserung, sollte sie ab 1.1.1990 in Kraft treten, ca. 36,3 Millionen Schilling betragen würde und somit trotzdem eine Budgetersparnis von über 200 Millionen Schilling aus der Kriegsopfersversorgung zu erwarten ist.

Die Zentralorganisation erlaubt sich daher den Wunsch vorzu bringen, die oben zitierte Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen für Witwen(er)-und Waisenrenten (§ 36 Abs.1 und § 43 Abs.1 KOVG) in die vorgesehene Novelle zum KOVG aufzunehmen und bittet im Hinblick auf das fortgeschrittene Alter der Versorgungsberechtigten, um Realisierung des von der Zentralorganisation im Bedenkjahr 1989 neuerlich vorgetragenen Wunsches.

Weiters erlaubt sich die Zentralorganisation auf einen verwaltungsökonomisch und gesetzlich unhaltbaren Umstand im Rahmen der orthopädischen Versorgung Kriegsbeschädigter hinzuweisen und einen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem durch Änderung des § 32 KOVG, Abhilfe geschafft werden kann:

Gemäß § 6 Abs.1 Ziff.4 KOVG hat der Beschädigte Anspruch auf kostenlose orthopädische Versorgung. Dieser grundsätzliche Anspruch wird in weiterer Folge im § 32 KOVG verwirklicht, wobei dort gemäß Abs.3 Art und Umfang der Versorgung in einer Anlage zu § 32 KOVG determiniert ist (z.B. Beistellung von Prothesen, Gehstöcken, Rollstühlen etc.). Jene Hilfsmittel die in dieser Anlage nicht enthalten sind, (z.B. Hilfsmittel auf neuestem Stand der Technik, die zum Zeitpunkt der Schaffung der Anlagen zu § 32 KOVG noch nicht existierten) d.h., die über diesen "Sachleistungskatalog" hinausgehen, können vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, das das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzustellen hat, dann gewährt werden, wenn hiervon das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird. Durch die Pflicht, das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen herzu-

stellen, kommt es nachgewiesenermaßen für den Beschädigten zu unhaltbaren und unerträglichen Wartezeiten bis er mit LEBENSNOTWENDIGEN Hilfsmitteln beteilt wird und überdies wird entgegen dem elementaren Grundsatz der kostenlosen orthopädischen Versorgung Kriegsbeschädigter gem. §§ 4 und 32 Abs.3 letzter Satz KOVG ein Selbstbehalt vom Bundesministerium für Finanzen in eindeutig gesetzwidriger Weise verlangt.

Nach Meinung der Zentralorganisation kann dieser äußerst unbefriedigende Zustand insofern beseitigt werden, indem § 32 Abs.3, 2. Satz KOVG folgenden Text enthält:

"Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann auf Antrag über den Umfang der Anlage hinaus Leistungen gewähren, wenn hiervon das Ziel der orthopädischen Versorgung erreicht wird."

Die Zentralorganisation glaubt, daß dadurch einerseits Einsparungen im Verwaltungsaufwand zu erwarten und andererseits die notwendige Raschheit bei der Bearbeitung derartiger Anträge gegeben ist und ersucht um Einbeziehung der vorschlagenden Änderung des § 32 ,Abs.3, 2.Satz KOVG in das geplante Versorgungsrechts-Änderungsgesetz. Das finanzielle Mehrerfordernis kann sicherlich als minimal bezeichnet werden.

Zu Art.II (Änderung des Heeresversorgungsgesetzes)

Die vorgeschlagene Änderung zum HVG wird zustimmend zur Kenntnis genommen, wobei für die Verbesserung des Anspruches auf Hinterbliebenenversorgung (§ 32 HVG) die Ausführungen zu Art.I (Änderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes) gelten. Die Ausführungen zu § 32 KOVG gelten analog für § 15 HVG.

Zu Art.V (Änderung des Kriegsopferfondsgesetzes)

Aufgrund der vorgesehenen Verwaltungsvereinfachung wird die vorgeschlagene Regelung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Die Zentralorganisation erlaubt sich jedoch anzumerken, daß entgegen den Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und entgegen dem einhelligen Beschuß im Kriegsopferfondsbeirat, die von der Zentralorganisation verlangten Änderungen zum Kriegsopferfondsgesetz im vorliegenden Entwurf nicht enthalten sind. (vgl. Protokoll des Kriegsopferfondsbeirates vom 24.5.1989)

Die von der Zentralorganisation angeregte Änderung ging dahin, den anspruchsberechtigten Personenkreis, der Darlehen aus dem Kriegsopferfonds ansprechen kann, auf Beihilfenempfänger, Elternrentner und auf Familienangehörige, für die ein Kriegsbeschädigter Familienzulage gem. § 16 KOVG bezieht,

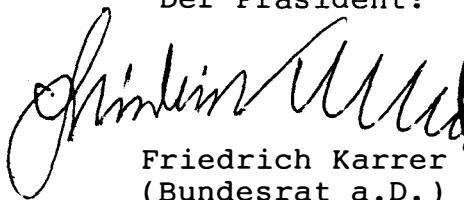
zu erweitern und so die ärmsten Versorgungsberechtigten in den Genuß von Darlehen kommen zu lassen, wobei kleinere Darlehen rasch und ohne Besicherung gewährt werden sollen. Diese Regelung würde KEINEN GROSCHEN kosten, da die Mittel hiezu im Kriegsopferfonds vorhanden sind und überdies die Darlehen zurückzuzahlen sind.

Die Zentralorganisation ersucht daher, die von ihr vorschlagene Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises im vorliegenden Gesetzesentwurf durchzuführen und

zeichnet mit dem Ausdruck der

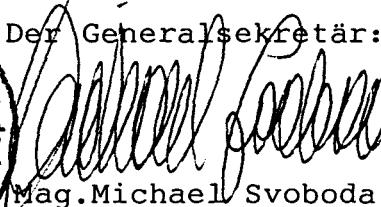
vorzüglichen Hochachtung

Der Präsident:



Friedrich Karrer
(Bundesrat a.D.)

Der Generalsekretär:



Mag. Michael Svoboda

